

Stärkung der Subjektstellung von Kindern durch das KJSG und die Vormundschaftsrechtsreform

DIJuF-Zweijahrestagung

Kassel, 17.-18.11.2022

Claudia Kittel, Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)

Katharina Lohse Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht eV (DIJuF)

Gliederung

- I. Zum Begriff der Subjektstellung
- II. Kernaussagen der Reformen zur Subjektstellung des Kindes
- III. Herausforderungen der Umsetzung und Ausblick

Subjektstellung als zentrales Ziel der Reformen

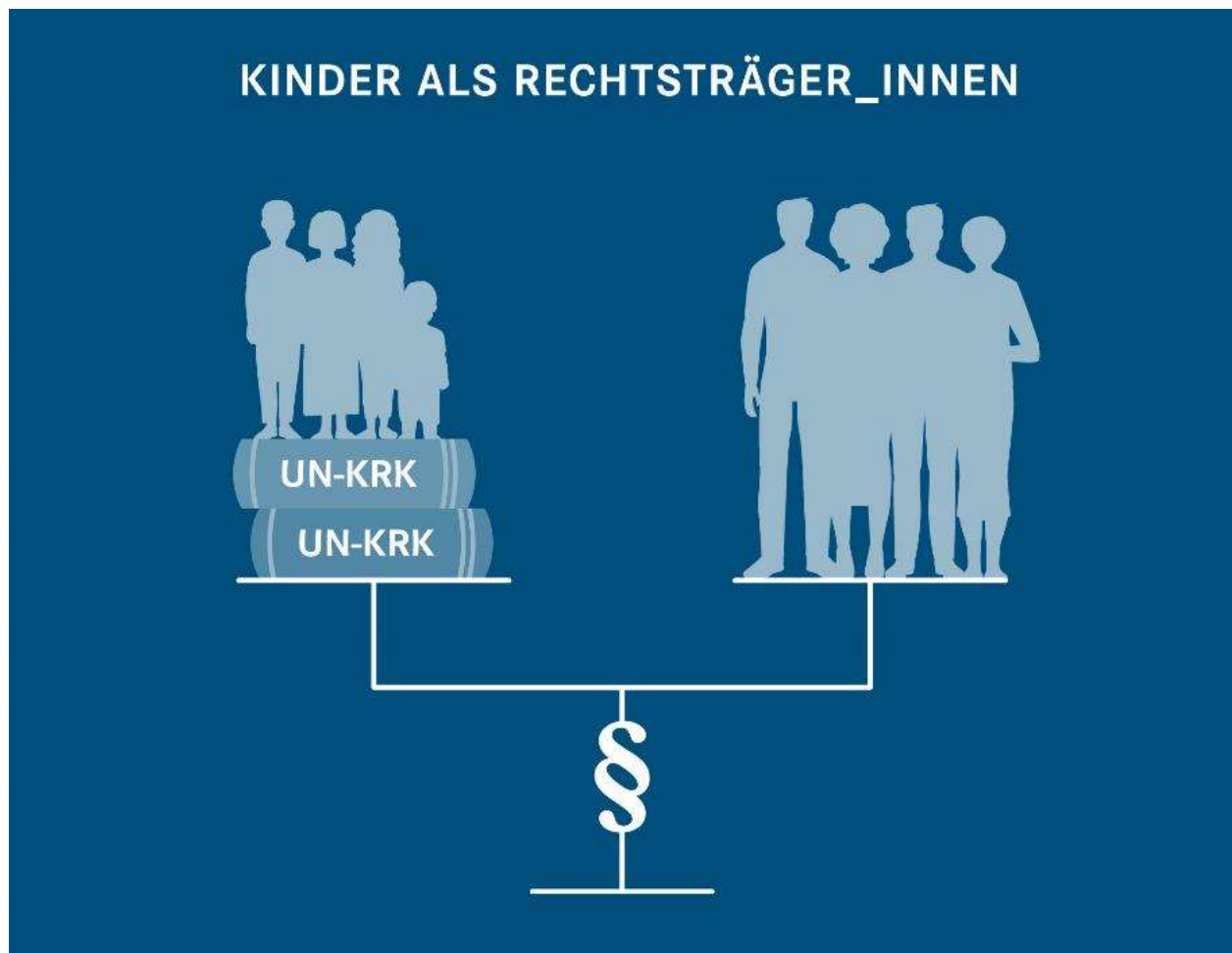
„Ein zentrales Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist es also, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie stets als Expertinnen und Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen.“

„Der Mündel soll im Mittelpunkt der Vormundschaft stehen.“

BT-Drs. 19/24445, 127

BT-Drs. 19/26107, 1

Subjektstellung als zentrales Element der UN-KRK



Subjektstellung = Kinder als Träger von Rechten

BVerfG 29.7.1968 - 1 BvL 20/63; 1 BvL 31/66; 1 BvL 5/6:

„Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.“



Materielle Rechte, wie zB das
Recht auf Kontakt mit der
Vormund*in



Verfahrensrechte, wie zB das
Recht auf Beteiligung im
Hilfeplanverfahren

Kinder haben ein Recht auf...

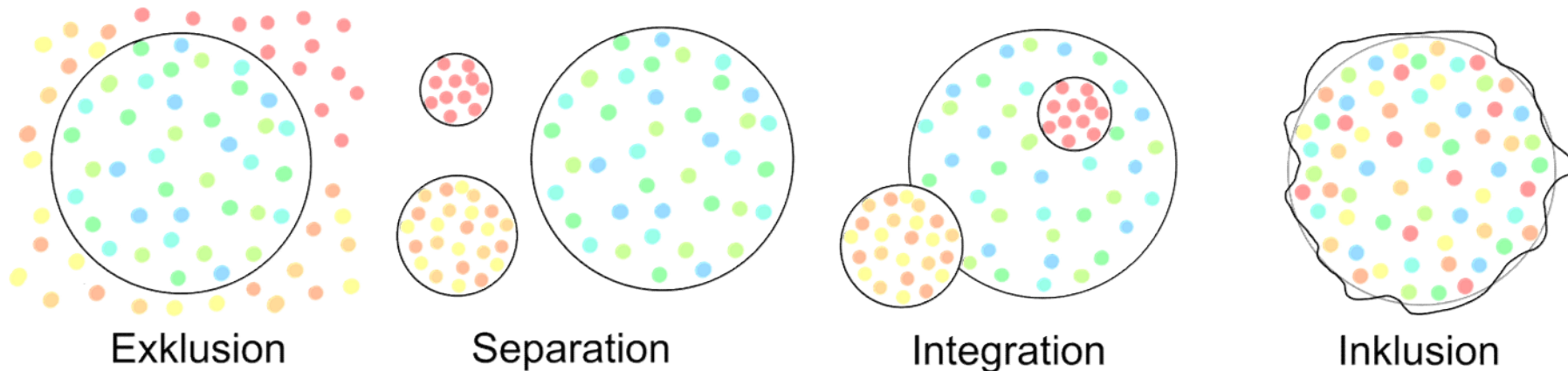


- Entwicklung
- Schutz und Hilfe
- Kontakt
- Gewaltfreie Erziehung
- Achtung ihrer Individualität
- Beteiligung
- und vieles mehr

Kernaussagen der Reformen zur **Subjektstellung von Kindern**

- I. Kinder sind ALLE Kinder.
- II. Kinder bleiben Kinder ihrer Eltern.
- III. Kinder sind adressatengerecht zu beteiligen.
- IV. Kinder dürfen (mit)entscheiden.
- V. Kinder haben das Recht, sich zu beschweren
- VI. Kinder werden gehört.

Kinder sind ALLE Kinder.



- Förderung der Entwicklung auf *selbstbestimmte*, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)
- entsprechend Alter und individuellen Fähigkeiten *selbstbestimmt* interagieren (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)

Kinder sind ALLE Kinder.

Artikel 2 UN-KRK

[Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot]

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Kinder bleiben Kinder ihrer Eltern.



- Perspektivklärung als Teil des Kindeswohls
- Rechtsanspruch der Eltern auf Elternarbeit
- Beteiligung nicht (mehr) sorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung
- Vormund berücksichtigt die Beziehung zu den Eltern
- Vormund gibt engen Bezugspersonen Auskunft

Kinder bleiben Kinder ihrer Eltern.

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern [...], das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 9 [Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang]

[...] (3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. [...]

Artikel 18 [Verantwortung für das Kindeswohl]

(1) [...] Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen. [...]

Kinder sind adressatengerecht zu beteiligen. Kinder dürfen (mit)entscheiden.



- Verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar (§ 8 Abs. 4 SGB VIII)
- Strukturelle Beteiligung: Selbstvertretungen (§ 4a SGB VIII)
- Berücksichtigen, besprechen, Einvernehmen anstreben (§ 1790 BGB)
- Selbstbestimmungsbefugnis?
 - Elternunabhängige Beratung (§ 8a Abs. 3 SGB VIII)
 - In höchstpersönlichen Angelegenheiten?

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention = Gehör und Berücksichtigung der Meinung



- Bezug zu Entstehungsgeschichte UN-KRK
- Recht auf Gehör kennt keine Altersgrenze nach „unten“, sondern nur eine Aufforderung an die Erwachsenen adressatengerecht zu sein
- Besondere Verbindung zu „Vorrang Kindeswohl“ Artikel 3 UN-KRK
- Rückbesinnung auf Menschenwürde!

Kinder werden gehört. Kinder haben das Recht, sich zu beschweren.



➤ Anhörung von Kindern

- Im Jugendamt:
 - vor Auswahl des Vormunds
 - Bei der Entscheidung, ob nicht sorgeberechtigte Eltern am HP teilnehmen
- Im Familiengericht:
 - In Kindschaftssachen (§ 159 FamFG)
 - Bei Pflichtwidrigkeiten des Vormunds
 - Besprechung des jährlichen Berichts

➤ Beschwerde von Kindern

- Ombudsstellen
- Schutzkonzepte in Pflegefamilien
- Externe Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdemechanismen und die UN-KRK

-
- Allgemeine Bemerkungen Nr.2 und 12 und 15:
www.kinderrechtekommentare.de
 - Abschließende Bemerkungen, Ziff. 11 (CRC/C/DEU/CO5-6) vom
23.09.2022:

The Committee recommends that the State party:

(a) Establish the monitoring mechanism for the Convention as a permanent mechanism, with independence with regard to its funding, and with the mandate to receive, investigate and competently address complaints from children in a child-friendly manner;

(b) Ensure that all children are aware of their right to file a complaint

underexisting mechanisms

Herausforderungen der Umsetzung: Wie kommen Kinder zu ihrem Recht?

➤ Aufklärung



➤ Niedrigschwelligkeit von
Anlaufstellen



➤ Kindgerechte Formate!

Herausforderungen der Umsetzung

Spannungsverhältnis Kindeswille – Schutz



- **Begleiten des Aufwachsens =** dynamischer Prozess
- **Wie viel Selbstbestimmung** von jungen Menschen in diesem Prozess?
- Besonderheiten als „**staatlicher Erziehungsverantwortliche**“?
 - Haftung?
 - „Neutralität“?

Stärkung der Subjektstellung **auf einen Blick**

§ 1788 BGB

§ 1 SGB VIII

§ 4a SGB
VIII

§ 8 Abs. 4
SGB VIII

§ 1790 Abs.
2 BGB

§ 8 Abs. 3
SGB VIII

§ 9a SGB
VIII

§ 55 Abs. 2
SGB VIII

§ 37b SGB
VIII

§ 37c SGB VIII
§ 1697a BGB

§ 1803
BGB

§ 45 Abs. 2
Nr. 4 SGB
VIII

Thank

You